Anlage zur Niederschrift
vom 19.2.15 TOP 10.12

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Frau
Hannelore Jensen
Hempberg 20
22848 Norderstedt

Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Team Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040/ / 535 851
E-Mail	julia.poerschke@norderstedt.de
Datum	18.02.2015

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom	Mein Zeichen / Schreiben vom
20.01.2015	6231.71.081

Hempberg
1.) Polizeipräsens
2.) Überhöhte Geschwindigkeit / Befahren des westlichen Gehwegs

Sehr geehrte Frau Jensen,

im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vom 05.02.2015 stellten Sie in der Einwohnerfragestunde zu den im Betreff genannten Themen mehrere Anfragen. Gerne möchte ich Ihnen diese beantworten.

1.)
In einer kürzlich abgegebenen Stellungnahme der Polizei wurden folgende Ausführungen zu der Straße Hempberg gemacht:

„Die Verkehrsüberwachung der Polizei trägt den verbotswidrigen Fahrmanövern einzelner Autofahrer zwar Rechnung, sie muss aber in ihren Bemühungen auf größtmögliche Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs abzielen.

Dabei wird die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Straßennetz, das sind in Norderstedt fast fünfhundert Straßen auf ca. 300 Streckenkilometern, üblicherweise an der Maßeinheit von Verkehrsunfällen gemessen.

Deshalb geht es bei den Überwachungsmaßnahmen insbesondere um die Verminderung der Unfallzahlen, der Unfallschwere und der Häufigkeit der unfallträchtigen Vordelikten.

Mit hoher Priorität sind dies Geschwindigkeitskontrollen und sodann allgemeine Überwachungsmaßnahmen wie Vorfahrtsmissachtungen, Gurtpflicht- und Handyverstöße.

Die Straßenbereiche, die überhaupt keine Unfallzahlen ausweisen, und das gilt für das gesamte Wohngebiet „Hempberg“, „Memeler Straße“ ff. haben bei den Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung nur dann gleichrangige Bedeutung, wenn besondere Einrichtungen (Kindertagesstätten, Altenheime pp.) dies rechtfertigen oder festgestellt wird, dass überdurchschnittlich hohe Übertretungen vorliegen.“

2.)

Das Verbot der Einfahrt war von 1975-1985 angeordnet. Im Rahmen der Einrichtung der 30er-Zonen-Regelung war diese Beschilderung zu entfernen.

Zu Anfrage möchte ich im Übrigen auf mein Antwortschreiben an Sie vom 03.11.2010 verweisen.

Auch damals baten Sie um Aufstellung des Verkehrszeichens 267 „Verbot der Einfahrt".

Gerne lege ich nochmals die rechtliche Situation dar.

Im Sinne der §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Verkehrszeichen sollen den Verkehr sinnvoll lenken und so den Verkehr sicher führen. Es gilt hierbei der Grundsatz, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Aufgrund der Lage des Hempbergs Nahe der Ohechaussee sind Schleichverkehre zu erwarten. Es ist nicht möglich verkehrsbehördlich nur Anliegerverkehr hier zuzulassen.

Sie führen in Ihrer Argumentation an, dass die „Gefährdung" durch diese Beschilderung minimiert werde. Wie Sie schon aus der oben zitierten Stellungnahme der Polizei entnehmen können, ist das Unfalllagebild vollkommen unauffällig.

Im Übrigen würde die Anordnung eines Verbots der Einfahrt dazu führen, dass sich die Verkehrsströme in andere Straßen lediglich verlagern würden. Dann wären andere Bürger von zusätzlichen Belastungen betroffen.

Auch ist zu erwarten, dass das Geschwindigkeitsniveau steigen wird, da der Gegenverkehr durch diese Maßnahme stark verringert wird.

Außerdem führen Sie in Ihrer Einwohnerfrage an, dass die östliche Fahrbahnseite zugeparkt sei. Im Allgemeinen darf im Verkehrsraum nicht nur in Parkbuchten, sondern auch am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Dieses führt zwangsläufig dazu, dass aufgrund parkender Fahrzeuge Beeinträchtigungen im Verkehrsfluss entstehen. Entsprechende Parkvorgänge und Beeinträchtigung im Verkehrsfluss gehören zum allgemeinen Verkehrsgeschehen. Darüber hinaus werden sie inzwischen auch als Instrument der natürlichen Geschwindigkeitsreduzierung genutzt.

Sie berichten, dass bei Gegenverkehr der westliche Gehweg als Fahrbahn benutzt wird. Derartige Behinderungen entstehen nur, wenn vereinzelt Verkehrsteilnehmer die gebotene Umsicht im Straßenverkehr vermissen lassen und die Verhaltensregeln missachten. Laut dem Polizeirevier Norderstedt konnten bei den relativ häufigen Überwachungseinsätzen der Polizei im vergangenen Jahr keine derartigen Verkehrsvorgänge von den eigesetzten Beamten beobachtet werden. Entsprechende Beschwerden von Anwohnern oder Fallzahlen aus der Unfallauswertung im Hinblick auf mögliche Fußgängergefährdungen sind dort nicht aktenkundig. Die Polizei wird den Bereich in den nächsten Tagen und zu den verkehrsrelevanten Zeiten aber dennoch einer erneuten besonderen Beobachtung unterziehen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrage

Pörschke